

Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst und Willich über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“^(Fn 1)

Auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.50) - zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 376) – wird zwischen dem Kreis Viersen

- nachstehend Kreis genannt -

und den folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Gemeinde Brüggen
Gemeinde Grefrath
Stadt Kempen
Stadt Nettetal
Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Tönisvorst
Stadt Willich

- nachstehend Städte und Gemeinden genannt -

aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Kreisausländerbehörde Viersen und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sind neben der Ausländerbehörde des Kreises Viersen die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte und Gemeinden übernehmen für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt

oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- (3) Für fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis übernimmt die Kosten für die erforderlichen Adressaufkleber.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Bei der Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung keine Gebühr erhoben werden kann.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises Viersen durch die Kreisverwaltung der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2013 - danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

41747 Viersen, 01.02.2012

für den Kreis Viersen:
gez. Ottmann
Landrat

für die Gemeinde Brüggen:
gez. Gottwald
Bürgermeister

für die Gemeinde Grefrath:
gez. Lommetz
Bürgermeister

für die Stadt Kempen:
gez. Rübo
Bürgermeister

für die Stadt Nettetal:
gez. Wagner
Bürgermeister

für die Gemeinde Niederkrüchten:
gez. Winzen
Bürgermeister

für die Gemeinde Schwalmtal:
gez. Schulz
Bürgermeister

für die Stadt Tönisvorst:
gez. Goßen
Bürgermeister

für die Stadt Willich:
gez. Heyes
Bürgermeister

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Tönisvorst, 18. Jg., 2012, Nr. 6 vom 15.03.2012, S. 69 sowie Amtsblatt Kreis Viersen, 68. Jg., 2012, Nr. 11 vom 05.04.2012, S. 204, in Kraft getreten am 12.04.2012